

## 4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. v. M. beschlossen, der nachstehenden

### Instruktion

für

- I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs und der unter Nr. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe,
- II. die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette und
- III. die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz.

I. Zur Entscheidung der Frage, ob eine zur zollamtlichen Abfertigung gestellte Waare als Talg zum Zollsaß von 2 *M.* für 100 kg nach Nr. 26 l des Zolltarifs anzusprechen oder zu den unter dem Namen Stearin in den Handel kommenden, nach Nr. 26 i zum Zollsaß von 10 *M.* für 100 kg zu tarifirenden festen, harten Fettsäuregemischen der Stearin- und Palmitinsäure und ähnlichen Kerzenstoffen zu rechnen sei, bietet deren Untersuchung nach bloßem Augenschein, Geruch oder durch Anföhlen keine Sicherheit. Von den Zollstellen ist deshalb zu diesem Zweck, sofern die Waare nicht nach ihrer sonstigen Beschaffenheit als schmalzartiges Fett nach Nr. 26 h des Tarifs zum Zollsaß von 10 *M.* für 100 kg zu behandeln ist oder für dieselbe nicht ohne Weiteres der Zollsaß der Nr. 26 i des Tarifs angeboten wird, stets eine Prüfung derselben in Bezug auf ihren Erstarrungspunkt beim Kaltröhren einer davon entnommenen Durchschnittsprobe vorzunehmen.

Die Durchschnittsprobe ist in der Weise herzustellen, daß mittelst eines Bohrlöffels aus verschiedenen Höhenlagen des zu prüfenden Fetts, und zwar sowohl aus der Mittelage als auch aus den gegen die Seitenränder hin gelegenen Theilen desselben, Proben entnommen und mit einander vermischt werden. Nachdem von diesem Gemisch eine Menge im Gewicht von 150 g in einem Porzellanschälchen zur vollständigen klaren Aufschmelzung gebracht worden, ist bei dem darauf vorzunehmenden Kaltröhren der Masse die Temperatur derselben beim Eintritt der Erstarrung mit dem Thermometer zu beobachten und, sofern der ermittelte Erstarrungspunkt nicht über 32° R. liegt, die Waare als Talg, bei höher liegender Temperaturgrenze aber als Stearin zu verzollen.

Bestehen über die Richtigkeit der Ermittlungen nach diesem Verfahren Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, oder handelt es sich um die Unterscheidung des Stearins von dem sogenannten Preßtalg, d. i. dem unreinen Preßrückstande des unzersehten Talgs von der Kunstbutterfabrikation, dessen Erstarrungspunkt in der Regel über 32° R. liegt, so hat eine Untersuchung der von der Waare zu entnehmenden Durchschnittsprobe in Bezug auf ihren Gehalt an Fettsäure im Wege des Titirverfahrens durch Sachverständige einzutreten. Wird bei der Titration in der Waarenprobe ein Fettsäuregehalt von mehr als 25 Prozent ermittelt, so ist die betreffende Waare als Stearin oder Stearinsäuremasse anzusehen.

II. Bestehen bei der zollamtlichen Abfertigung eines nicht in Schmalz von Schweinen oder Gänsen bestehenden thierischen Fetts Zweifel darüber, ob dasselbe bei einer Temperatur von 14 bis 15° R. schmalzartige Konsistenz zeigt oder nicht, so hat eine Untersuchung des Fetts auf seine von dem Gehalt an flüssigen Oelen bedingte größere oder geringere Diffusions- (Fleckenbildungs-) Fähigkeit zu erfolgen und sind solche Fette, deren Diffusionsfähigkeit diejenige eines aus gleichen Gewichtsmengen Schweineschmalz und Rindertalg zusammengesetzten Normalfetts übersteigt, als Fette von schmalzartiger Konsistenz zu behandeln.

Das Normalfett haben die Zollabfertigungsstellen selbst zu bereiten, indem sie Schweineschmalz und Rindertalg von einem als reell bekannten Schlächter kaufen, gleiche Gewichtsmengen derselben in einem Gefäße mischen und das Gemisch durch Eintauchen des Gefäßes in heißes Wasser zusammen-

schmelzen. Beim Einkauf des Schweineschmalzes ist besonders darauf zu achten, daß dasselbe nicht bereits, wie häufig geschieht, vom Schlächter mit Talg versetzt worden ist. Das Normalfett ist in dicht verschlossenen, mit eingefetteten Glasstöpseln versehenen Präparatenflaschen aufzubewahren und von Zeit zu Zeit, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten, zu erneuern.

Von dem zu prüfenden Fett ist eine Durchschnittsprobe nach dem unter I angegebenen Verfahren herzustellen.

Die Vergleichung der Diffusionsfähigkeit dieser Durchschnittsprobe mit derjenigen des Normalfetts ist in einem zugfreien Raume vorzunehmen, dessen Temperatur etwa  $15^{\circ}$  R. beträgt. Sowohl die Durchschnittsprobe als auch das Normalfett sind bei der Prüfung gleichzeitig, jedoch gesondert, wie folgt zu behandeln: Zunächst ist das Fett einer Umschmelzung zu unterziehen, um eine etwa eingetretene Abthranung (Abscheidung der härteren Bestandtheile, des Stearins und Palmitins, von den weicheren, dem Olein) zu beseitigen. Nach dem vollständigen Erkalten wird das Fett in einem Porzellanmörser während 10 Minuten mäßig zerrieben und demnächst sofort mittelst eines Metallspatels in ein dünnwandiges Gefäß von Glas oder Porzellan übergeführt. Eine Viertelstunde nach dem Aufhören des Reibens wird es mittelst des Spatels in eine auf englischem Löschpapier festgehaltene Metallhülse übertragen. Die letztere, ein Stück einer Messingröhre, muß  $\frac{1}{2}$  mm stark, innen 20 mm weit und 5 mm hoch sein und an zwei gegenüberliegenden Stellen angelöthete Fortsätze besitzen. Beim Uebertragen des Fetts ist das Löschpapier mit einer Glasplatte zu unterlegen und die Metallhülse durch Anlegen des Zeige- und des Mittelfingers auf die angelötheten Fortsätze auf das Papier aufzudrücken; die Hülse ist mit dem Fett so sorgfältig bis zum Rande zu füllen, daß Luft enthaltende Lücken nicht entstehen. Eine Stunde nach dem Aufsetzen des Fetts erfolgt die Vergleichung der von der Durchschnittsprobe und von dem Normalfett auf dem Löschpapier erzeugten Fettflecke. Ist derjenige der Durchschnittsprobe größer als derjenige des Normalfetts, so ist das zu prüfende Fett als solches von schmalzartiger, ist er gleich groß oder kleiner, so ist dasselbe als von nicht schmalzartiger Konsistenz anzusehen.

Bei größeren Fettposten von augenscheinlich gleicher Beschaffenheit und gleichem Ursprung genügt es, wenn aus einem Viertel der Zahl der zugehörigen Fässer je eine Durchschnittsprobe entnommen und mit dem Normalfett verglichen wird. Ergiebt sich jedoch hierbei die schmalzartige Konsistenz des Fetts auch nur für ein Faß der Post, so ist die Prüfung auf sämtliche Fässer derselben auszudehnen.

Besteht über das Ergebnis der nach dem vorstehend angegebenen Verfahren angestellten Ermittlung Meinungsverschiedenheit, so hat in zweiter Instanz eine Ermittlung des Erstarrungspunktes der durch Verseifung einer entsprechenden Durchschnittsprobe aus der streitigen Waare gewonnenen Fett Säuren durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Wird hierbei ein Erstarrungspunkt von  $32^{\circ}$  R. oder weniger ermittelt, so ist die betreffende Waare als schmalzartiges Fett im Sinne der Nr. 26 h des Zolltarifs anzusehen.

**III.** Die Denaturirung des Talgs von schmalzartiger Konsistenz ist in folgender Weise zu bewirken:

Nachdem das Faß, dessen Inhalt denaturirt werden soll, aufrecht gestellt und der obere Boden desselben abgenommen ist, werden in die Fettmasse mit einem geeigneten Bohrer 7 bis 8 symmetrisch vertheilte vertikale Bohrlöcher von 3 cm Weite bis fast zu dem unteren Boden des Fasses eingebohrt und mit der vorgeschriebenen Menge gewöhnlichen Petroleum (Brennpetroleum) gefüllt. Hierauf wird der Talg mittels eines 20 cm langen und 2 cm breiten Messers, welches rechtwinklig und mit abwärts gerichteter Schneide an dem unteren Ende einer vertikal gehaltenen Eisenstange von der Länge der Bohrlöcher befestigt ist, durchschnitten, und zwar in der Weise, daß in jedem Bohrlöcher mit der Messerstange drei- bis viermal, unter jedesmaliger Drehung der letzteren vor ihrer erneuten Einföhrung in die Oeffnung um  $60$  bzw.  $45^{\circ}$ , auf- und niedergefahren wird, damit die entstehenden, um die Bohrlöcher radial und symmetrisch vertheilten Einschnitte sich mit dem aus dem Bohrlöcher herausfließenden Petroleum füllen.

Ist der zu denaturirende Talg so weich, daß die Bohrlöcher vor dem Einfüllen des Petroleum wieder zusammenfallen würden, so sind statt des Bohrers zwei in einander verschiebbare, beiderseitig offene Messing- oder Eisenröhren anzuwenden, von denen die innere von der  $2,5$  cm weiten äußeren eng umschlossen wird. Beide müssen an dem einen Ende mit Quergriffen und an dem anderen mit

zugeschärften Rändern versehen sein. Nachdem die in einander gesteckten Röhren in den Talg eingeführt sind, wird das innere mit Talg gefüllte Rohr herausgezogen, das leere äußere Rohr mit Petroleum gefüllt und demnächst ebenfalls entfernt. Hierauf wird der Talg in der vorher angegebenen Weise mit der Messerstange bearbeitet.

Damit das Petroleum den Talg hinreichend durchtränken kann, ist das betreffende Faß einen bis zwei Tage unter amtlicher Aufsicht zu halten. Sollte bei sehr niedriger Wintertemperatur der Talg so fest sein, daß er ein rasches Eindringen des Petroleums nicht gestattet, so ist er in einem geheizten Raume unterzubringen und entsprechend längere Zeit unter der amtlichen Aufsicht zu belassen.

Falls das vorstehend angegebene, der Regel nach anzuwendende Verfahren der Denaturirung ausnahmsweise wegen der Beschaffenheit des Talgs nicht angebracht erscheinen sollte, kann harter Talg, nachdem er zuvor aus dem Faß vollständig ausgefüllt und in eine größere Zahl gleich großer Stücke zerschnitten worden ist, mit der vorgeschriebenen Menge Petroleum übergossen, weicher Talg aber unter fortwährendem Nachfüllen des Petroleums mit Eisenstangen durchgearbeitet werden.

die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 9. Juli 1886.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lieber.

---

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Geheime Regierungsrath Dirksen zu Berlin an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Geheimen Regierungsraths Rißmann der Königlich sächsischen Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, mit dem Wohnsitz in Dresden, vom 1. Juli d. J. ab beigeordnet worden.

---

## 5. J u s t i z = W e s e n.

### U e b e r e i n k u n f t

zwischen

dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißschein. Vom 4. Juni 1886.

---

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und der Schweizerische Bundesrath es für nützlich erachtet haben, die Eheschließungen ihrer im Gebiete des anderen Theils sich aufhaltenden Staatsangehörigen zu erleichtern, haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigt, nachstehende Vereinbarung getroffen.

#### Artikel 1.

Deutsche, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörde darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.